

Nr. 107/2009

Interpellation Graber: Massnahmen zur Verhinderung von Veranstaltungen auf Privatgrund, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden

Eingang: 18. September 2009

Zuständiges Departement: Umwelt- und Sicherheitsdepartement

Beantwortung

Die Interpellation Graber "Massnahmen zur Verhinderung von Veranstaltungen auf Privatgrund, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden" wird wie folgt beantwortet:

1. Von welchen Veranstaltungen auf privatem Grund ist bisher eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgegangen?

Keine Veranstaltungen in der Gemeinde Kriens auf privatem Grund – ausgenommen verschiedene Fussballspiele (Cup, Derbys) - haben bisher massiv die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Punktuell gibt es verschiedene Plätze, an denen der Gemeindeordnungsdienst bezüglich Littering und Nachtruhestörungen eingesetzt werden muss.

Das Konzert des deutschen Rappers "Massiv" Anfang dieses Jahres und das geplante Konzert des kroatischen Musikers Marko Perkovic "Thompson" im Lokal "Der Froschkönig" haben jeweils im Vorfeld Diskussionen ausgelöst, da diese Musiker gewaltverherrlichende Texte an ihren Konzerten von sich geben. Aus Sorge um Sicherheit und Ordnung, aber auch um moralische und ethische Grundwerte forderte der Gemeinderat Kriens jeweils den Betreiber des Clubs auf, das Lokal nicht für die Auftritte zur Verfügung zu stellen. Der Betreiber führte das Konzert des deutschen Rappers trotzdem durch. Der Anlass verlief ohne Zwischenfälle. Das Konzert von Marko Perkovic wurde infolge der erteilten Einreisesperre abgesagt. Ein Ersatzkonzert mit einem anderen Musiker wurde daraufhin durchgeführt. Auch dieser Anlass verlief ohne Zwischenfälle.

2. Welche Möglichkeiten hat der Gemeinderat bisher, um solche Veranstaltungen auf dem Privatgrund zu verhindern? Wurden diese Möglichkeiten bisher alle ausgeschöpft?

Der Gemeinde Kriens stehen rechtlich keine Grundlagen zur Verfügung, welche Veranstaltungen auf privatem Grund verbieten könnten.

Bei der Ausstellung von neuen Wirtschaftsbewilligungen durch die Gastgewerbe und Gewerbebehörde des Kantons Luzern erhält die Gemeinde Kriens jeweils die Möglichkeit der Stellungnahme. Das Umwelt- und Sicherheitsdepartement – in Zusammenarbeit mit der Polizei – erstellt daraufhin nach Notwendigkeit Auflagen und Bedingungen für die Betriebsführung und Veranstaltungen.

Bei der Raumreservation von gemeindeeigenen Lokalen ist die Gemeinde Kriens genau orientiert, welche Anlässe stattfinden und kann entsprechend handeln.

Die nachstehenden Mittel sind ausschliesslich der Regierung sowie der Kantonspolizei Luzern vorbehalten. Die Gemeinde hat darauf keine Einflussmöglichkeit.

Folgende Artikel im Gesetz über die Kantonspolizei Luzern vom 27. Januar 1998 erlauben einen Eingriff:

§ 16 Polizeigewahrsam

- 1 Die Kantonspolizei kann Personen vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn
 - a. sie sich oder andere ernsthaft und unmittelbar gefährden,
 - b. dies zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung einer Straftat oder zur Verhinderung der Fortsetzung einer erheblichen Straftat erforderlich ist,
 - c. dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Instanz angeordneten Wegweisung, Ausweisung, Landesverweisung oder Auslieferung erforderlich ist.
- 2 Die in Gewahrsam genommene Person ist über den Grund dieser Massnahme in Kenntnis zu setzen, sobald sie ansprechbar ist.
- 3 Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden, höchstens jedoch 24 Stunden.

Ein weiteres Mittel wäre der neue Wegweisungsartikel:

§ 19 Wegweisung und Fernhaltung

- 1 Die Kantonspolizei kann Personen von einem Ort wegweisen oder für längstens 24 Stunden fernhalten, wenn diese oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehören,
 - a. im begründeten Verdacht stehen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden oder zu stören,
 - b. Dritte erheblich belästigen oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindern,
 - c. den Einsatz von Polizeikräften, Feuerwehren oder Rettungsdiensten behindern,
 - d. das Pietätsgefühl von Personen verletzen oder gefährden,
 - e. ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind.
- 2 Widersetzt sich eine Person der angeordneten Wegweisung oder Fernhaltung, verfügt die Kantonspolizei schriftlich die Wegweisung oder Fernhaltung für höchstens einen Monat.
- 3 In besonderen Fällen, namentlich wenn eine Person wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, kann die Kantonspolizei das Verbot unter Androhung der Straffolgen von Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 verfügen.
- 4 Die Anfechtung von Entscheiden im Sinn der Absätze 2 und 3 richtet sich unter Vorbehalt dieser Bestimmungen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972. Der Einreichung eines Rechtsmittels kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

In der Gemeinde Kriens wurden diese Massnahmen noch nie angewendet.

3. Welche weiteren neuen Massnahmen beabsichtigt der Gemeinderat zu treffen, damit er in Zukunft solche Veranstaltungen auf Privatgrund, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, verhindern kann?

In seiner Begründung zur Motion Luthiger: Verbot von extremistischen, gewaltverherrlichenden Veranstaltungen (Nr. 106/2009) führt der Gemeinderat aus, dass er die Gewerbefreiheit respektiert, sich aber trotzdem Sorgen um die Sicherheit und Ordnung bei solchen Veranstaltungen macht. Der Gemeinderat hat sich bereit erklärt, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen, um die rechtlichen und politischen Möglichkeiten abzuklären. Obwohl die Gemeinden seit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes mehr Freiheiten besitzen, dürfen Regelungen der Gemeinde nicht übergeordnetem Recht zuwiderlaufen. Sollte der Einwohnerrat den Vorstoss Luthiger überweisen, werden diese Abklärungen vorgenommen.

4. Ist der Gemeinderat bereit, sich beim Kanton dafür einzusetzen, dass kantonale gesetzliche Grundlagen für ein mögliches Verbot von solchen Veranstaltungen auf Privatgrund und für alle Gemeinden geschaffen werden?

Zusammen mit den Abklärungen gemäss Antwort zu Frage 3 wird auch geklärt, ob eine kantonale Regelung dieses Sachverhalts möglich und nötig ist. Es obliegt jedoch den Kantonsbehörden, allfällige Aktivitäten auszulösen.

5. Könnte die Gemeinde Kriens wie die Gemeinde Dietikon eine kommunale gesetzliche Grundlage schaffen, um Veranstaltungen auf Privatgrund, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, zu verhindern? Sind die Gemeinden im Kanton Luzern für die Regelung dieser Frage überhaupt zuständig?

Im Kanton Zürich obliegt es den Gemeinden, eine sogenannte Polizeiverordnung zu erlassen. Ob eine solche Regelung im Kanton Luzern möglich ist, wird zusammen mit der Bearbeitung des Vorstosses Luthiger abgeklärt.

Kriens, 11. November 2009